

Sitzung vom 25. März 2015

282. Anfrage (Private Tax bei unterjährigen Steuererklärungen)

Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, hat am 2. Februar 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Auskunft des Steueramtes ist die Erstellung einer unterjährigen Steuererklärung (bei Zuzug, Wegzug oder Todesfall) nur mit den traditionellen Papierformularen möglich. Steuererklärungen mit dem laufenden Jahr als Bemessungsgrundlage sind nicht mit einer adäquaten Software machbar. Wenn man das Programm des Vorjahres verwendet, erhält man falsche Abzüge oder veraltete Wertschriftenkurse.

Zu Recht forciert das Steueramt die elektronischen Steuererklärungen. Sie vereinfachen dem Steuerpflichtigen die Deklaration, vermeiden Rechenfehler und erleichtern nachträgliche Korrekturen. Es ist deshalb unverständlich, dass die Software Private Tax nicht mit einer Option für unterjährige Steuererklärungen ergänzt wurde.

Ich stelle deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Warum wurde die Option für unterjährige Steuererklärungen in der Software Private Tax bisher nicht angeboten?
2. Ist eine Einführung dieser Option geplant? Wenn ja, zu welchem Termin?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benedikt Gschwind, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich sind jedes Jahr rund 850 000 steuerpflichtige natürliche Personen zu veranlagern. Im letzten Jahr haben rund 102 000 Steuerpflichtige von der Online-Steuererklärung Gebrauch gemacht. Das entspricht rund 12% aller natürlichen steuerpflichtigen Personen. Hinzu kommt die Möglichkeit, die Software «Private Tax» herunterzuladen, die Steuererklärung am Computer auszufüllen, auszudrucken und danach mit allen Unterlagen einzureichen. Die Internetseite, auf der die Soft-

ware heruntergeladen werden kann, wird pro Jahr rund 350 000 Mal aufgerufen. Über die tatsächliche Benutzung bzw. über die Anzahl der eingereichten Steuererklärungen auf Papier, die mit dieser Software hergestellt wurden, werden jedoch keine Zahlen erhoben.

Die Notwendigkeit, eine unterjährige Steuererklärung einzureichen, besteht in folgenden Fällen:

- bei Zuzügen aus dem Ausland: dies betrifft 29 503 Personen (Quelle: Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich 2014); nach Abzug der minderjährigen und quellenbesteuerten Personen ergibt dies rund 16 500 Steuererklärungen;
- bei Wegzug ins Ausland: dies ergibt rund 12 500 Steuererklärungen;
- bei Todesfällen alleinstehender Steuerpflichtiger: dies ergibt rund 10 500 Steuererklärungen;
- bei der Veranlagung hinterbliebener Ehegatten: dies ergibt rund 2 900 Steuererklärungen.

Für das Jahr 2012 ergibt dies insgesamt eine Menge von rund 42 400 unterjährigen Steuererklärungen, was nur einem kleinen Anteil aller auszufüllenden Steuererklärungen entspricht.

Die Regeln, nach denen bei einer unterjährigen Steuerpflicht vorzugehen ist, insbesondere auch in Bezug auf die Frage der Umrechnung von unterjährigen Betreffnissen, finden sich in der Weisung des kantonalen Steueramtes über die Umrechnung der Einkünfte und der Abzüge bei unterjähriger Steuerpflicht (Zürcher Steuerbuch I 24/100). Ein Blick in diese Weisung erhellt, dass es verschiedene Einkommensquellen gibt, die nicht oder nur teilweise auf ein ganzjähriges Betreffnis umzurechnen sind, wobei die Abgrenzung nicht immer einfach ist. Die heute in diesen Fällen zu verwendenden Steuererklärungen sind so ausgestaltet, dass die Steuerpflichtigen lediglich die tatsächlichen Werte zu deklarieren haben. Die Umrechnung wird dann von Amtes wegen durch die Steuerkommissarin bzw. den Steuerkommissär vorgenommen. Würde nun eine elektronische Steuererklärung für die Fälle unterjähriger Steuerpflicht angeboten, müsste einerseits die bestehende Steuererklärung technisch erweitert werden, um hier eine korrekte und vollständige Deklaration zuzulassen, und andererseits hätten die Steuerpflichtigen einen zusätzlichen Aufwand zu leisten und die entsprechende Werte – je nachdem ob es sich um einen umzurechnenden Wert handelt oder nicht – korrekt einzutragen. Denn nur so könnten die steuerpflichtigen Personen die elektronische Steuererklärungssoftware, die auch die Steuerauscheidung und Steuerberechnung umfasst, vollständig nutzen. Es wäre aber dennoch damit zu rechnen, dass bei der Prüfung durch die Steuerkommissärinnen und Steuerkommissäre in vielen Fällen Korrekturen vorgenommen werden müssten.

Der mit einer elektronischen Steuererklärung für unterjährige Deklarationen zu erbringende Aufwand für die Steuerpflichtigen liesse sich also nicht verkleinern, sondern würde sich im Gegenteil noch vergrössern. Eine Software-Entwicklung, die den Deklarationsvorgang für den Steuerpflichtigen komplizierter macht und nur in verhältnismässig wenigen Fällen Verwendung finden würde, rechtfertigt sich jedoch nicht.

Da demnach weder eine Vereinfachung für die Steuerpflichtigen noch eine effizientere Prüfung der unterjährigen Steuererklärungen erreicht werden kann, wurde die Option für unterjährige Steuererklärungen bisher nicht angeboten.

Zu Frage 2:

Aufgrund der zu Frage 1 aufgeführten Umstände ist die Einführung dieser Option gegenwärtig nicht geplant. Im Bereich der elektronischen Einreichung der Steuererklärung für natürliche Personen sind derzeit Vereinfachungen bei der Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses beabsichtigt. Weiter bestehen Bestrebungen, die Einführung der elektronischen Unterschrift bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung voranzutreiben. Sollte sich jedoch aufgrund weiterer technischer Entwicklungen das elektronische Erstellen einer unterjährigen Steuererklärung wesentlich vereinfachen lassen, wird das Steueramt diese Option erneut prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi